



# Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 21.01.2022

Az.: 161-000 Pi/Hu

☎ 06131 28655-222

## Sonderrundschreiben S 81/2022

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

---

**Führerscheinpflichtumtausch bis 19.01.2022;  
Innenministerkonferenz spricht sich für Verlängerung der Umtauschfrist bis 19.07.2022 aus**

**LKT-Sonderrundschreiben S 1519/2021 vom 16.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Einschränkungen konnten in den Fahrerlaubnisbehörden nicht überall ausreichend Termine angeboten werden, um betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bis 19.01.2022 einen Umtausch ihrer Altführerscheine in neue EU-Führerscheine zu ermöglichen. Die Verkehrsministerkonferenz hatte die Innenministerkonferenz deshalb gebeten, bei nicht fristgerechtem Umtausch einstweilen von Verwarngeldern abzusehen und eine entsprechende bundeseinheitliche Verfahrensweise abzustimmen. Dies entsprach auch einer Bitte der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Demgegenüber hat sich die Innenministerkonferenz nun mit Beschluss vom 17.01.2022 dafür ausgesprochen, die Fahrerlaubnisverordnung selbst zu ändern und die Umtauschfrist bis 19.07.2022 zu verlängern. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung soll von Verwarngeldern abgesehen werden.

Ferner teilt der Deutsche Landkreistag Folgendes mit:

*„Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG, die bis 19.01.2033 den vollständigen Umtausch von Altführerscheinen in neue EU-Führerscheine verlangt, enthält Anlage 8 e der Fahrerlaubnisverordnung einen differenzierten Stufenplan. Er soll den Umtauschprozess entzerren und sieht als ‚erste Stufe‘ vor, dass bis spätestens 19.01.2022 alle vor 1999 ausgestellte Papierführerscheine von Führerscheininhabern der Altersjahrgänge 1953 bis 1958 umzutauschen sind.*

*Aus den Fahrerlaubnisbehörden hatten die kommunalen Spitzenverbände Hinweise erreicht, dass der erhöhten Terminnachfrage zum Ende der Umtauschfrist aufgrund coronabedingter Einschränkungen nicht überall entsprochen werden könne und dass umtauschwilligen Bürgern daher bis zum 19.01.2022 nicht genügend Termine für einen Umtausch angeboten werden könnten.*

*Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, nicht die Fristen für die Umtauschpflicht zu verlängern, da sonst der Stufenplan durcheinandergeriete, sondern stattdessen bei nicht fristgerechtem Umtausch bis Ende 2022 von einem Verwarngeld abzusehen. Die Verkehrsministerkonferenz war diesem Vorschlag weitgehend gefolgt.*

*Demgegenüber hat die Innenministerkonferenz diesen Lösungsvorschlag nicht aufgegriffen, sondern sich mit Beschluss vom 17.01.2022 (**Anlage**) nun dafür ausgesprochen, die Fahrerlaubnisverordnung selbst zu ändern und die Umtauschpflicht bis 19.07.2022 zu verlängern. Das IMK-Vorsitzland Bayern hat angekündigt, einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Fahrerlaubnisverordnung zeitnah über den Bundesrat einbringen zu wollen. Parallel dazu hat sich die IMK darauf verständigt, dass bis zu dem Inkrafttreten dieser Rechtsänderung das sonst fällige Verwarngeld nicht erhoben werden soll.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



(Pitzer)  
Beigeordneter